



## **Gemeinsames Papier anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens für ein Gesetz zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft**

Im Laufe der Diskussionen um den Entwurf eines Gesetzes zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft hat sich eine ad-hoc-Allianz gebildet, der Vertreter aller urheberrechtlichen Lager – Rechteinhaber, Werknutzer und Geräteindustrie – angehören. Die Mitglieder dieser Allianz wollen sich nicht damit begnügen, die Interessen ihrer jeweiligen Klientel geltend zu machen und gegenüber anderen Gruppierungen zu behaupten. Vielmehr ist es ihr Anliegen, gemeinsam auf Regelungen im Regierungsentwurf hinzuweisen, die abseits aller Interessengegensätze der Korrektur bedürfen. Dabei eint die Mitglieder der Allianz die Überzeugung, dass eine sinnvolle Stärkung der Urheberrechte für die Zukunft unserer Gesellschaft im digitalen Zeitalter von größter Bedeutung ist, ebenso wie ausgewogene Schranken unter Berücksichtigung der unbegrenzten Vervielfältigungs- und Verbreitungsmöglichkeiten für digitale Werke.

### **Keine Privilegierung von Bildungs- und Forschungseinrichtungen durch Online-Nutzungen geschützter Werke (§ 52a UrhGE)**

§ 52a UrhGE sieht eine Schranke des Rechts der „öffentlichen Zugänglichmachung“ für Unterricht und Forschung vor. Bereits veröffentlichte Werke sollen Schülern, Studenten und Wissenschaftlern öffentlich zugänglich gemacht werden können, ohne dass es hierzu einer Genehmigung der Rechteinhaber bedarf. Für Fälle des Unterrichtsgebrauchs soll die Nutzung sogar vergütungsfrei zulässig sein.

Die ad-hoc-Allianz hält eine solche Urheberrechtsschranke für rechtspolitisch verfehlt und im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG für verfassungsrechtlich bedenklich. Zudem erfüllt § 52a UrhGE die Voraussetzungen des Dreistufentests (Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie) nicht.

Die öffentliche Zugänglichmachung geschützter Werke in Netzwerken ohne Anbringung technischer Schutzmaßnahmen ist für die Rechteinhaber mit erheblichen Risiken verbunden. Die Entscheidung über eine solche Nutzung sollte deshalb stets beim Urheber liegen. Dieser Grundsatz sollte immer gelten, da spezielle Beschränkungen des ausschließlichen Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhGE) regelmäßig die Gefahr eines unkontrollierbaren Aufkommens von nicht autorisierten Kopien bergen und die wirtschaftliche Grundlage der Werkverwertung aushöhlen.

Obwohl Schulen und Hochschulen schon seit Jahren über Intranets verfügen, ist bislang kein Fall bekannt geworden, in dem die öffentliche Zugänglichmachung geschützter Werke im Unterricht durch Rechtsinhaber auf Anfrage verweigert worden wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem geschützten Werk gemäß § 51 UrhG regelmäßig das Recht begründet, das Werk genehmigungsfrei zu zitieren und das Zitat öffentlich zugänglich zu machen. Fehlt es an einer solchen eigenständigen Auseinandersetzung mit dem Unterrichtsgegenstand, wird der Lehrende typischerweise Material einsetzen, das von Unternehmen speziell für die Unterrichtsnutzung aufbereitet worden ist. Es ist zumutbar und geboten, für die Nutzung dieses Materials Lizenzen zu erwerben oder im Rahmen von § 53 Abs. 3 UrhG auf Fotokopien zurückzugreifen. Für die in § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhGE vorgesehene Privilegierung der Unterrichtsnutzung fehlt somit die Notwendigkeit.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Regelung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhGE. Wenn nicht-kommerzielle Forschungseinrichtungen Fachzeitschriftenartikel künftig genehmigungsfrei in ihr Intranet stellen und vervielfältigen können, würde für viele Fachpublikationen ein großer Teil des Primärmarktes wegfallen. Anstelle des bisherigen kos-

tenpflichtigen Erwerbs von Netzwerklizenzen für die elektronischen Ausgaben von Fachzeitschriften könnten Universitäten und staatliche Forschungseinrichtungen Zeitschriftenartikel scannen und für ihre Angehörigen zum Download und Ausdruck auf dem Arbeitsplatzrechner bereit stellen. Gerade in hochspezialisierten Wissenschaftsbereichen wäre damit die derzeit von Fachverlagen garantierte Informationsaufbereitung grundsätzlich in Frage gestellt. Aus Sicht der betroffenen Unternehmen käme dies einer Enteignung gleich. Darüber hinaus ist die Beschreibung des privilegierten Nutzungszwecks in § 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E mit „zur Veranschaulichung im Unterricht“ wenig trennscharf und einer viel zu weiten Interpretation zugänglich.

Um Schaden vom Forschungs- und Bildungsstandort Deutschland zu wenden, sollte § 52a UrhGE ersatzlos gestrichen werden.

Die in Reaktion auf die Stellungnahme des Bundesrats nun vorgeschlagene Beschränkung auf kleine Teile von Werken erscheint im Zusammenhang mit dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung praxisfremd und nicht durchsetzbar, da bei elektronischer Vervielfältigung digitaler Vorlagen typischerweise und der Einfachheit halber das ganze Werk kopiert wird – anders als bei der Handhabung analoger Vervielfältigungsvorgänge nach § 53. Ein gerechter Ausgleich durch eine pauschale Gerätevergütung ist entgegen der Begründung zu § 52a damit nicht möglich.

### **Keine Privatkopien von illegalen Quellen (§ 53 UrhG)**

Dringend erforderlich ist nach wie vor, klarzustellen, dass Vervielfältigungen nach § 53 UrhGE nur zulässig sind, soweit ein berechtigter Zugang zum Original oder zum rechtmäßig erstellten Vervielfältigungsstück besteht. Vervielfältigungen auch von illegalen Quellen zuzulassen, hieße, den Rechteinhaber stärker in seinen Rechten zu beschränken, als nach der Berner Übereinkunft und der EU-Richtlinie zulässig ist.

Bei der Schaffung von Ausnahmen nach Art. 5.2 und 5.3 der Richtlinie muss der Gesetzgeber die Auswirkungen berücksichtigen. Gemäß Art. 5.5 dürfen solche Ausnahmen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werkes oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt

wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden (Drei-Stufen-Test). Wird ein Werk gekauft und anschließend in begrenztem Umfang für den privaten Gebrauch vervielfältigt, greift dies nicht in die normale Verwertung des Werkes ein. Dürfen jedoch auch von illegal in großem Umfang hergestellten Kopien offiziell Privatkopien hergestellt werden, stellt dies sehr wohl eine Beeinträchtigung der Verwertung dar, da dann ganze Gruppen von potentiellen Käufern ausfallen.

Es wäre außerdem ein falsches Signal an die Nutzer, dieses Vorgehen mit der Begründung zu erlauben, dass Verstöße schwer zu kontrollieren sind. Denn das kann nur dazu führen, dass die Achtung vor den Urheberrechten weiter sinkt.

### **Keine Privilegierung des Herstellenlassens digitaler Kopien (§ 53 UrhG)**

Aufgrund der schnellen und verästelten Verbreitungswege, die es für digitale Kopien gibt, sollte es nicht erlaubt sein, digitale Kopien durch Dritte herstellen zu lassen. Solange das privilegiert ist, führt es nämlich dazu, dass Privatkopien tatsächlich nicht nur im privaten Bereich weitergegeben werden, sondern innerhalb viel weiterer Kreise (insbesondere in peer-to-peer-Netzwerken). Damit wird wiederum in die Verwertung von Werken eingegriffen, da private Vervielfältigungen eines Originalwerkes an weit entfernte, überhaupt nicht mehr zum privaten Bereich des Nutzers gehörende Personengruppen weitergegeben werden können. Der Streuungsgrad der Vervielfältigungen und damit auch die Anzahl der Kopien von einem Werk und seinen privat angefertigten Kopien wird so viel größer als es bei analogen Kopien der Fall ist.

### **Vorrang freiwilliger Maßnahmen bei Durchsetzung von Urheberrechtsschranken (§ 95b UrhGE)**

Der Regierungsentwurf sieht in § 95b UrhGE vor, bestimmte Schrankenregelungen zu einklagbaren Ansprüchen zu erheben. Er geht damit weit über das hinaus, was die EU-Richtlinie vorschreibt. Bildlich gesprochen will die Bundesregierung Schrankenbegünstigten, die sich bislang mit einem Schild vor Inanspruchnahme durch den Urheber wehren konnten, nun ein Schwert reichen, mit dem sie den Urheber zur Herausgabe seiner Werke zwingen können.

Die von der Richtlinie vorgesehene vorrangige Förderung freiwilliger Maßnahmen wird durch § 95b UrhGE nicht erreicht; die in § 137j UrhGE vorgesehene einmalige Dreimonatsfrist ist für praktische Zwecke völlig ungenügend. Anstelle einer Klagemöglichkeit als primäres Durchsetzungsmittel hätte es der ausdrücklichen Normierung des Vorrangs freiwilliger Vereinbarungen ohne zeitliche Beschränkung (z.B. bei Einführung neuer Schutzmaßnahmen) bedurft. Wie in anderen Bereichen des Urheberrechts sollte im Fall fehlender Einigung ein Schiedsverfahren vorgesehen werden. Mit der derzeit angelegten „Übersicherung“ der Schrankenbegünstigten schafft der Gesetzentwurf eine Rechtsunsicherheit, die die Entwicklung technischer Maßnahmen behindern wird. Zudem wird den Marktbeteiligten die Möglichkeit zur Vereinbarung sinnvoller Einzelfallregelungen genommen. Ein Gesetzgebungsbedarf hinsichtlich der Durchsetzung von Urheberrechtsschranken ist aber erst zu bejahen, wenn Schrankenbegünstigte ohne die Hilfe des Staates ihre gesetzlichen Rechte nicht ausüben können.

Die in § 95b UrhGE enthaltene Regelung sollte daher im Sinne eines Vorrangs freiwilliger Maßnahmen verändert werden. Der in § 111a UrhGE vorgesehene Ordnungswidrigkeitstatbestand sollte ebenso wie die vorgesehene Ergänzung des Unterlassungsklagegesetzes ersatzlos gestrichen werden.

### **Dreistufentest sollte als Auslegungsregel in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen werden**

Angesichts der urheberrechtlichen Probleme, die in der Informationsgesellschaft von den Gerichten bewältigt werden müssen, erscheint es sinnvoll, den aus dem internationalen Urheberrecht stammenden sog. Dreistufentest (Art. 5 Abs. 5 der EU-Richtlinie) im Urheberrechtsgesetz zu verankern.

Die Gründe, die die Bundesregierung dafür vorgetragen hat, auf die Übernahme des Dreistufentests zu verzichten, überzeugen nicht. So ist die von ihr aufgestellte Behauptung, dass alle anderen Mitgliedsstaaten der EU von einer Aufnahme des Dreistufentests in ihre Urheberrechtsgesetze absehen würden, unzutreffend. In Grie-

chenland als bisher einzigem Staat, der die Richtlinie umgesetzt hat, ist der Dreistufentest in nationales Recht überführt worden. Andere Mitgliedsstaaten der EU stellen derzeit entsprechende Überlegungen an. Auch der Einwand, dass die Aufnahme des Dreistufentests in das Urheberrechtsgesetz die klaren Konturen und die Verlässlichkeit der bestehenden Urheberrechtsschranken gefährde, überzeugt nicht. Selbst bei einer an sich zulässigen Urheberrechtsschranke können sich nämlich an den Rändern des Anwendungsbereichs Abgrenzungsprobleme ergeben. Bei der Prüfung, ob solche Randsachverhalte noch unter den Tatbestand einer urheberrechtlichen Schrankenbestimmung fallen, ist die Orientierung an den Wertungen des Dreistufentests wichtig und unverzichtbar. Deshalb schließt sich die ad-hoc-Allianz der Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 27.09.2002 an, den Dreistufentest aus Klarstellungs- und Verständlichkeitsgründen in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

16. Dezember 2002